

Anonymisierte Fassung

-1265273-

C-502/23 – 1

Rechtssache C-502/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

7. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Landgericht Düsseldorf (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Juli 2023

Kläger:

MC

Beklagte:

Iberia, Líneas Aéreas de España, SA Operadora Unipersonal

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn MC, [OMISSIS] Gelsenkirchen,

Klägers,

[OMISSIS]

gegen

die IBERIA, LINEAS AEREAS DE ESPAÑA, SOCIEDAD ANÓNIMA
OPERADORA UNIPERSONAL, [OMISSIS] Frankfurt,

Beklagte,

DE

[OMISSIS]

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

am 13.07.2023

[OMISSIS]

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

1.

Ist Art. 5 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 lit. a), Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO dahingehend auszulegen, dass ein Fluggast, der einen Flugschein für einen Flug eines ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht mittels Geld, sondern durch den Einsatz von Bonusmeilen im Rahmen eines Vielfliegerprogramms, welches von einem anderen Luftfahrtunternehmen aufgesetzt wurde, erworben hat, im Falle der Annullierung dieses Fluges vom ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Rückzahlung des Flugpreises in Geld verlangen kann?

2.

Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Bemisst sich der Flugpreis i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO, deren Erstattung der Fluggast in Geld verlangen kann, in diesen Fällen nach dem öffentlich zugänglichen Tarif, zu welchem der entsprechende annullierte Flug vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zum Verkauf angeboten wird, oder nach dem (Durchschnitts-)Wert der eingesetzten Bonusmeilen?

G r ü n d e:

I.

Dem Vorabentscheidungsersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger erwarb bei British Airways einen Flugschein für einen von der Beklagten auszuführenden Flug am 15. März 2022 von Düsseldorf über Madrid/Spanien nach Mexiko-Stadt/Mexiko (Flugnummern: IB 3141 und den IB 6405). Hierfür zahlte er 57.500 Vielfliegermeilen des British-Airways-Bonusprogrammes und 236,27 € Steuern und Gebühren.

Der öffentlich zugängliche Tarif für den vorbenannten Flug beträgt 5.342 € inklusive Steuern und Gebühren.

2

Der Flug wurde von der Beklagten annulliert.

Der Kläger lehnte eine ihm angebotene Ersatzbeförderung ab und forderte die Beklagte am 16. März 2023 zur Erstattung des Flugpreises in Geld in Höhe von 5.342,00 € unter Fristsetzung bis zum 24. März 2023 auf. Die Beklagte leistete keine Zahlungen.

Der Kläger beantragt im hiesigen Rechtsstreit,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.342,00 € [OMISSIS] [zuzüglich Anwaltskosten und Zinsen] zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger könne allenfalls die Gutschrift von Bonusmeilen verlangen, weil er den Flug mittels des Einsatzes von Bonusmeilen der Fluggesellschaft British Airways und nicht mittels Geldzahlung erworben habe. Da die Beklagte ihm die Bonusmeilen von British Airways nicht gutschreiben könne, müsse sich der Kläger wegen der Erstattung an British Airways halten.

II.

Der Erfolg der Klage hängt entscheidend von den im Tenor aufgeführten Fragen ab.

Im Einzelnen:

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Flugpreiserstattung in Höhe von 5.342,00 € gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO zu, wenn er Rückzahlung des Flugpreises in Geld verlangen kann, obwohl er den Flug nicht mittels Geldzahlung, sondern mittels des Einsatzes von Bonusmeilen erworben hat.

Gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO hat die Beklagte, da sie den gebuchten Flug, für welchen der Kläger über eine bestätigte Buchung verfügte, annulliert hat, dem Kläger nach seiner Wahl die Flugscheinkosten binnen sieben Tagen nach den in Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO genannten Modalitäten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, zu erstatten.

a)

Der Kläger hat den Flugschein nur teilweise in Höhe von 236,27 € an Steuern und Gebühren mittels Geldzahlung und im Übrigen aber mittels des Einsatzes von 57.500 Vielfliegermeilen des British Airways Bonusprogrammes erworben.

Art und Höhe des Erstattungsanspruchs richten sich nach Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO, welcher von Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr. Fluggastrechte-VO ausdrücklich in Bezug genommen wird. Gem. Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO hat die Erstattung des Flugpreises durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen zu erfolgen. Hiernach ist fraglich, ob der Kläger Erstattung des Gegenwerts der eingesetzten Bonusmeilen in Euro verlangen kann. Dies ist nach Ansicht der Kammer zu bejahen.

Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass der Kläger den Flugschein ursprünglich nicht durch den Einsatz von Geldmitteln, sondern durch den Einsatz von Bonusmeilen erworben hat. Eine Erstattung in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen, wozu auch die Wiedergutschrift von Bonusmeilen gehört, kann nach dem klaren Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes erfolgen. Da ein solches Einverständnis des Klägers hier nicht vorliegt, ist der Gegenwert der Bonusmeilen in Geld zu erstatten.

Dem dürfte auch nicht entgegenzuhalten sein, dass Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO, welcher auf Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausdrücklich Bezug nimmt, von dem Normalfall der Bezahlung des Flugscheins mittels Geldmitteln ausgegangen ist und den Fall der Erstattung des Flugpreises beim Einsatz von Bonusmeilen übersehen hat. Denn ausweislich Art. 3 Abs. 3 S. 2 Fluggastrechte-VO, wird die Fluggastrechte-VO ausdrücklich auch in solchen Fällen für anwendbar erklärt, in welchem Flugscheine im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen erworben wurden. Zu solchen Programmen gehören auch Vielfliegerprogramme mit Bonusmeilen wie dasjenige von British Airways. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der Ordnungsgeber den hier vorliegenden Fall deutlich vor Augen hatte und sich gleichwohl dazu entschied, im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr. Fluggastrechte-VO ohne Einschränkungen auf die Erstattungsmodalitäten nach Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zu verweisen, um Unannehmlichkeiten des Fluggastes in diesen Fällen zu vermeiden.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass nicht selten – so auch im vorliegenden Fall: Die Bonusmeilen aus dem British Airways Vielfliegerprogramm können auch für Flüge der Beklagten eingesetzt werden – Bonusmeilen im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen auch für den Kauf von Flügen anderer Fluggesellschaften, welche Mitglied der gleichen Flugallianz sind, eingesetzt werden können. In diesen Fällen kann das in Anspruch genommene ausführende Luftfahrtunternehmen die von einer anderen Fluggesellschaft ausgegebenen Bonusmeilen gar nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten dem Meilenkonto des Fluggasts wieder gutzuschreiben. Um zu verhindern, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen den Fluggast wegen der Erstattung in diesen Fällen auf die Fluggesellschaft, welche das Meilenprogramm aufgesetzt hat,

verweisen kann, hat sich der Ordnungsgeber in diesen Fällen daher augenscheinlich dafür entschieden, dem Fluggast auch in solchen Fällen stets einen Erstattungsanspruch in Geld zu gewähren.

Dies steht auch im Einklang mit dem von der Fluggastrechte-VO intendierten Ziel, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste bei Flugreisen zu etablieren. Der EuGH hat zum Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO zudem entschieden, dass Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zur Etablierung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste weit ausgelegt werden muss (vgl. EuGH, Urteil vom 03.09.2020 – C-356/19 Delfly/Smartwings Poland[OMISSIS]: Fluggast kann Zahlung der Ausgleichsleistung in Landeswährung statt in Euro verlangen).

Zudem kann das ausführende Luftfahrtunternehmen gem. Art. 13 Fluggastrechte-VO bei dem anderen Luftfahrtunternehmen, welches die Bonusmeilen ausgegeben hat, Regress nehmen.

b)

Der Höhe nach begehrt der Kläger einen Betrag in Höhe von 5.342,00 €. Dies entspricht dem öffentlich zugänglichen Tarif, zu welchem der streitgegenständliche Flug von der Beklagten verkauft wird. Unstreitig müsste der Kläger also, würde er den Flug nun mittels Geld buchen, einen Betrag in Höhe von 5.342,00 € bezahlen. Die Kammer hält es für sachgerecht, für den Wert der Bonusmeilen auf diesen hypothetischen Kaufpreis abzustellen. Zwar haben Bonusmeilen auch einen gewissen (Durchschnitts-)Wert, welcher ebenfalls in Ansatz gebracht werden könnte. Der Wert der eingesetzten Bonusmeilen schwankt aber nicht unerheblich, je nachdem, für welche Flüge die Meilen eingesetzt werden. Je nachdem welchen Flug man unter Einsatz der Meilen bucht, kann sich der Einsatz der Meilen für den Fluggast mal günstiger und mal weniger günstig darstellen, wobei der Meilenwert bei hochpreisigen Flügen auf Langstrecken im Regelfall höher ist als bei einfachen Kurz- und Mittelstreckenflügen. Es wäre aber nach Ansicht der Kammer praktisch nicht handhabbar und für den Fluggast auch nicht zumutbar, wollte man hier eine Art „Durchschnittswert“ der Bonusmeilen ermitteln, ggfs. anhand des Flugverhaltens des Fluggasts in der Vergangenheit oder anhand des Verhaltens eines durchschnittlichen Bonusmeilen-Kunden. Für den Fluggast stellt sich ein irgendwie gearteter Wert der Bonusmeilen bei der Einlösung daher als völlig undurchsichtig dar. Er hat im Regelfall keinen Einblick in die entsprechende Kalkulation der Fluggesellschaft und die Vereinbarungen der Fluggesellschaft mit anderen Fluggesellschaften aus derselben Flugallianz über die Akzeptanz von Bonusmeilen bei der Flugbuchung.

Der Kläger hat vorgetragen, dass er die Meilen regelmäßig für sehr hochpreisige Flüge einsetzt.

Durch die Buchung des betreffenden Fluges von Düsseldorf über Madrid nach Mexiko-Stadt am 15.03.2023 unter Einsatz von 57.500 Bonusmeilen wurde der

Wert der eingesetzten Bonusmeilen nach Ansicht der Kammer auf den öffentlich zugänglichen Flugpreis i. H. v. 5.342,00 € festgelegt. Durch die nachträglich erfolgte Annullierung des Fluges kann dem Kläger dieser Vorteil nicht mehr genommen werden. Wenn die Fluggesellschaft aus Gründen der Kundenbindung und des Marketings entsprechende Bonusmeilenprogramme aufsetzt und der Fluggast diese Meilen für die Buchung eines Fluges einsetzt, dann muss sich die Fluggesellschaft – wenn sie den betreffenden Flug annulliert – an dem öffentlich zugänglichen Flugtarif für diesen Flug festhalten lassen, zumal die hinter dem Bonusprogramm stehende Kalkulation für den Fluggast völlig undurchsichtig und intransparent ist.

c)

Die Auslegung der Fluggastrechte-VO ist hinsichtlich der oben aufgeworfenen Fragen nicht derart offenkundig, dass sich das zutreffende Auslegungsergebnis zweifelsfrei aus dem Text der Fluggastrechte-VO und der bisherigen Rechtsprechung des EuGHs ableiten ließe. [OMISSIS]